

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Haselbach der Gemeinde Tiefenbach vom 31.01.2019

Die Freibad-Gebührensatzung der Gemeinde Tiefenbach vom 31.01.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 (Gebührenarten und Gebührenhöhe) erhält folgende Neufassung:

1. Einzeleintrittsgebühr (Einzelkarten)

1.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre	2,50 €
1.2. Für Erwachsene	4,00 €

2. Einzeleintritt „Feierabendtarif“ ab 17.00 Uhr

2.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre	1,50 €
2.2. Für Erwachsene	3,00 €

3. Saisonkarte

3.1. Für Personen ab 6 Jahre bis einschl. 17 Jahre	40,00 €
3.2. Für Erwachsene	60,00 €

4. Familienkarte

4.1. ZWEI Erwachsene mit Kindern bis einschl. 17 Jahre	95,00 €
4.2. EIN Erwachsener mit Kindern bis einschl. 17 Jahre	85,00 €

Für die vorgenannte Tarifwahl des Freibad-Besuchers ist jeweils das vollendete Lebensalter zum Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte bzw. des Erwerbs der Saison- oder Familienkarte maßgebend. Der Einzeleintritt ist nach dem Verlassen des Freibades verbraucht.

5. Sonstige Gebühren

5.1. Für die Benutzung eines Schließfaches (Gebühr pro Badesaison)	10,00 €
5.2. Pfand/Schlüsseleinsatz für Schließfach	30,00 €
5.3. Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte	5,00 €
5.4. Gebühr für die Behebung einer groben Verunreinigung des Bade-, Beckenwassers	20,00 €
5.5. Gebühr beim Betreten des Freibades (und damit dessen Benutzung) ohne Zugangsberechtigung, ohne gültige Eintrittskarte oder bei einer	

unberechtigten Benutzung einer (ermäßigten) Eintrittskarte 35,00 €

5.6. Gebühr im Wiederholungsfall, Tatbestand wie Textziffer 5.5 60,00 €

Zu den Tatbeständen nach Textziffer 5.5 zählt auch der Zutritt / Eintritt mit einer nicht übertragbaren Eintrittskarte (z.B. Dauerkarte, Saisonkarte), die nicht für diesen Besucher ausgestellt wurde.

Ein Missbrauch im Sinne der Textziffer 5.5 liegt auch vor, wenn die Dauerkarte (Familien-, Saisonkarte) durch falsche Angaben bei der Bestellung, beim Kauf unberechtigt erworben wurde. In diesem Falle wird zur Gebühr nach Tz. 5.5 die Familien- oder Saisonkarte umgehend eingezogen oder gesperrt.

Badegäste, die nicht bereit oder in der Lage sind, die Gebühren nach § 6 Nummer 5.5 oder 5.6 **sofort** zu entrichten, sind verpflichtet, eine Zahlungsaufforderung entgegenzunehmen. Die Verwaltungsgebühren sind innerhalb von fünf Tagen ab Übergabe der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

§ 2

§ 7 (Pfandgebühr für Dauerkarten (Saisonkarten, Familienkarten)) erhält folgende Neufassung:

Ab der Badesaison 2023 wird keine Pfandgebühr für Dauerkarten mehr erhoben. Bei der Rückgabe einer alten Dauerkarte wird die Einsatzgebühr in Höhe von 5 € erstattet.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den 10.05.2023



Gemeinde Tiefenbach

Ch. Fürst

Fürst,
1. Bürgermeister

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Gemeinderat Tiefenbach in seiner Sitzung am **27.04.2023** beschlossen,
2. durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt am **10.05.2023** und
3. im Rathaus Tiefenbach, Zimmer Nr. 202 (2. OG) am **10.05.2023** zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch

- Veröffentlichung im Gemeindeblatt Ausgabe **Nr. 09/2023 vom 25.05.2023** und
- Anschlag an den Gemeindetafeln Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v. W. hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am: **15.05.2023**

und wieder abgenommen am: **26.06.2023**

Tiefenbach, den 26.06.2023

Gemeinde Tiefenbach
Im Auftrag



Schadenfroh, VFW